

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumenten-
schutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail

BA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Philipp Amir Selim, BA
Sachbearbeiter

philipp.selim@bka.gv.at
+43 1 531 15-203938
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.891.531

Ihr Zeichen: 2025-0.845.837

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen geändert wird (DokuG-Novelle 2025); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen,
dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen
hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben
vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von le-
diglich knapp einer Woche eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Be-
gutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes nicht möglich.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Da-
ten enthält, wird auf die primäre Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für recht-
liche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)² und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Änderung des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen:

Zum Einleitungssatz:

Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBl. I Nr. 10/2025), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 15 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Es sollte also lauten:

„... zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/2023 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, ...“.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zudem könnte der Kurztitel der letzten Novelle angeführt werden („zuletzt geändert durch das Vereinbarungsumsetzungsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 191/2023“).

Allgemeines:

Die geplante Novelle könnte zum Anlass genommen werden, einen Kurztitel und eine Abkürzung für das Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen einzuführen.

§ 6a sollte seine Paragraphenbezeichnung wiedererlangen, die er durch Art. 8 Z 9 des Vereinbarungsumsetzungsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 191/2023, irrtümlich verloren hat. Zu diesem Zweck könnte folgende Novellierungsanordnung getroffen werden (idealerweise in einer neuen Novellierungsanordnung vor der erstmaligen Erwähnung des § 6a in Z 9):

„Den mit Art. 8 Z 9 des Vereinbarungsumsetzungsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 191/2023, eingefügten Abs. 1 bis 4 wird die Paragraphenbezeichnung „§ 6a.“ vorangestellt.“

Im Hinblick auf mehrmalige Verweise auf Vorschriften anderer Bundesgesetze wird angeregt, eine Bestimmung über die Dynamik der Verweise vorzusehen (LRL 62).

Werden Rechtsvorschriften mit ihrem Kurztitel zitiert, sollte einheitlich der bestimmte Artikel vorangestellt werden (LRL 136) (zB in Z 7: „§ 30c Abs. 1 Z 7 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), ...“).

Die Formulierung „wird gestrichen“ in Novellierungsanordnungen sollte vermieden werden; stattdessen bietet sich die Formulierung „entfällt“ an (zB in Z 2 und 25).

Um anzuzeigen, dass eine Anordnung nicht nur einmal, sondern mehrmals ausgeführt werden soll, sollte das Wort „jeweils“ verwendet werden. Es müsste also beispielweise lauten, dass die Bezeichnung/Wortfolge „xy1“ jeweils durch die Bezeichnung/Wortfolge „xy2“ ersetzt wird (zB in Z 1, 5 und 9).

Auf eine einheitliche Verwendung geschützter Leerzeichen und Trennstriche ist zu achten (zB bei „eHealth-Verzeichnisdienst“ und „e-Card-Infrastruktur“).

Zu Z 1 (§ 1a Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2, § 5a Abs. 1 Z 1, § 6c Abs. 1 Z 3 lit. b und c, § 7 Abs. 2 bis 4, § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 13):

Die Aufzählung der anzupassenden Bestimmungen dürfte unvollständig sein (zB fehlen § 6c Abs. 1 Z 2 und § 9 Abs. 3).

Zu Z 3 (§ 1a Abs. 3):

Die Novellierungsanordnung sollte mit einem Punkt statt mit einem Beistrich enden.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 3a):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„6. ~~In~~Nach § 5 ~~wird nach~~ Abs. 3 ~~wird ein neuer folgender~~ Abs. 3a eingefügt:“

Zu Z 7 (§ 5a Abs. 1 und § 6c Abs. 1 Z 2):

Statt „idF BGBl. I Nr. 100/2018“ sollte es lauten: „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018“. Diese Anregung erübrigt sich bei Aufnahme einer generellen Verweisungsbestimmung.

Zu Z 8 (§ 5a Abs. 1 Z 3):

In der Novellierungsanordnung sollte der bestimmte Artikel entfallen: „~~Die~~ § 5a Abs. 1 Z 3 lautet:“.

Zu Z 9 (§ 5a Abs. 2 bis 4 und Abs. 7 Z 3, § 5c Abs. 1, § 6a Abs. 1, § 6c Abs. 5, Abs. 8 Z 3 sowie § 8a):

Die Aufzählung der anzupassenden Bestimmungen dürfte unvollständig sein (zB fehlen § 6c Abs. 4 und § 6f Abs. 1).

Beim Verweis auf „§ 6c Abs. 5“ fehlt das Paragraphenzeichen.

Zu Z 11 (§ 6 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

11. In § 6 Abs. 1 wird die Jahreszahl „2025“ durch die Jahreszahl „2026“ ersetzt.

In § 6 Abs. 1 wird angeordnet, dass ab einem bestimmten Datum eine codierte Diagnosen- und Leistungsdokumentation „durchzuführen [ist]“. Passivkonstruktionen sollten vermieden werden (LRL 17), weil sonst unklar sein könnte, wer Normadressat ist.

Zu Z 12 (§ 6 Abs. 3 und 4):

Die vorgeschlagene Bestimmung sieht vor, dass „folgende Daten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen“ zu verarbeiten sind. Wenn mit den „nachfolgenden Bestimmungen“ konkret die §§ 6a bis 6g gemeint sein sollten, empfiehlt sich eine entsprechende Präzisierung.

In Abs. 4 wird ferner angeordnet, dass für die Verarbeitung der Daten (auch?) § 1 gilt. Soweit ersichtlich enthält § 1 die Zweckbestimmung für die Datenverarbeitung. Wenn mit Abs. 4 beabsichtigt sein sollte, eine Zweckbindung sicherzustellen, böte sich eine präzisere Formulierung an (zB „Die Verarbeitung der Daten gemäß Abs. 3 darf nur zu den in § 1 genannten Zwecken erfolgen“).

Zu Z 13 (§ 6a Abs. 3 und 4):

„Sozialversicherungs-Nummer“ wird üblicherweise ohne Bindestrich geschrieben.

Bei „Datensatz ID“ fehlt ein Bindestrich.

Das Ärztegesetz 1998, BGBl. 169/1998, sollte mit seinem Kurztitel (statt mit seinem Langtitel) zitiert werden (LRL 133). Der Zusatz „idgF“ kann entfallen.

Zu Z 14 (§ 6a Abs. 5 und 6):

Die Novellierungsanordnung könnte lauten:

14. ~~Nach Dem § 6a Abs. 4~~ werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

In Abs. 5 fehlt nach dem Verb „melden“ das Objekt (gemeint wohl: „die Daten“).

In Abs. 5 und 6 ist von „melden“ und einer „Meldung“ die Rede, im übrigen § 6a jedoch von „übermitteln“. Eine einheitliche Terminologie wird empfohlen.

Zu Z 19 (§ 6e):

Die Novellierungsanordnung könnte lauten:

„19. ~~In Nach § 6e wird nach Abs. 2 ein neuer~~ wird folgender Abs. 2a eingefügt:“

Zu Z 20 (§ 6f):

Statt des Fremdwortes „Institutionen“ (vgl. LRL 32) könnte etwa der Begriff „Stellen“ oder „Einrichtungen“ verwendet werden.

Zu Z 21 und 22 (§ 6g):

Die aktuell vorgeschlagenen zwei Novellierungsanordnung (Neuerlassung der Z 1 und Einfügung einer neuen Z 1a) könnten wie folgt zusammengefasst werden:

„21. § 6g Z 1 wird durch folgende Z 1 und 1a ersetzt:“

Zu Z 23 (§ 9 Abs. 3):

Bei der Wortfolge „Datenerfassung und -ermittlung“ sollte ein geschützter Bindestrich verwendet werden.

Zu Z 26 (§ 12 Abs. 11 und 12):

In den vorgeschlagenen Abs. 11 und 12 kann der vorangestellte bestimmte Artikel jeweils entfallen („Die § 6 Abs. 3 Z 5 und § 9 ... treten ... in Kraft“; „Die § 5a Abs. 1 Z 1, ... treten ... außer Kraft“).

Zu Z 27 (§ 12 Abs. 13):

Wenn im Zuge der Novellierung, wie oben angeregt, die (irrtümlich entfernte) Paragraphenbezeichnung des § 6a hinzugefügt wird, wäre auch das Inkrafttreten der „Bezeichnung des § 6a“ anzuordnen.

Soweit mit BGBl.-Zitaten die vorgesehene Novelle gemeint ist, sollte als Platzhalter einheitlich „BGBl. I Nr. xxx/2025“ verwendet werden, um die automatische Ersetzung bei der Kundmachung fehlerfrei zu gewährleisten (Punkt 2.5.1 der Layout-Richtlinien).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Gradzeichen („°“) in § 12 Abs. 10 durch geschützte Leerzeichen zu ersetzen wären.

IV. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

Statt „Art. 15a Vereinbarungen“ sollte es heißen: „Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG“.

Die Überschriften sollten nicht von den darauffolgenden Absätzen getrennt werden.

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Auf ein Schreibversehen wird aufmerksam gemacht „Landesebene~~Ab~~“ (S 6).

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))⁴. Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Es sollte heißen „Voraussetzung für die Steuerung, Planung und Qualitätsarbeit“.

Auf die uneinheitliche geschlechtersensible Schreibweise („Patient:innen“; „Ärztinnen und Ärzte“) wird hingewiesen. Diese Anmerkung gilt auch für den Besonderen Teil.

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Die zusammengesetzten Hauptwörter „Patienten-Gruppen“ und „Patienten-Ströme“ können ohne Bindestrich geschrieben werden.

Die Abkürzung „z.B.“ wird ohne Abkürzungspunkte geschrieben.

Die Abkürzung „iZm“ sollte ausgeschrieben werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 2 (§ 1a Abs. 1):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Im übermittelten Gesetzesentwurf bestehen die Erläuterungen zu einer Anzahl von Bestimmungen lediglich aus dem Hinweis, dass es sich um „redaktionelle Anpassungen“ handle. Diese Erläuterungen könnten zusammengefasst für alle betroffenen Bestimmungen erfolgen, um eine ständige Wiederholung zu vermeiden.

Zu § 1a Abs. 1:

Auf ein Schreibversehen wird aufmerksam gemacht: „herausgegebenen Fassung“.

Zu § 3 Abs. 2:

Monatsnamen sind auszuschreiben („31. März“); Datumsangaben erfolgen ohne führende Null („01. Jänner 2016“). Diese Anregung gilt für den gesamten Entwurf.

Zu § 5a Abs. 1 erster Satz und § 6c Abs. 1 Z 2:

Die Bezugnahme auf eine Rechtsvorschrift als Ganzes sollte mit dem Kurztitel (hier: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) erfolgen. Diese Anregung gilt für den gesamten Entwurf.

Zu § 6a Abs. 3 bis 5:

Die Abkürzungen „ÖGK, SVS, BVAEB“ sollten vor ihrer ersten Verwendung voll ausgeschriebenen werden. Die Abkürzung kann in Klammern nachgesetzt und in der Folge verwendet werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 7. November 2025

Fr den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt

